



Einkaufsbedingungen 363 D

1. Geltungsbereich; deutsches Recht

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- 1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BÜRGERLICHES GESETZBUCH.

2. Auftrag

- 2.1. Maßgebend für das Zustandekommen des Auftrages ist, unabhängig von dem Angebot des Lieferanten, unsere Bestellung. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.
- 2.2. Aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten müssen Preis, Rabatt, frühester verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen. Abweichungen von der Bestellung müssen von uns schriftlich anerkannt werden; andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich.
- 2.3. Bei Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 2.4. Aufträge gelten unter der ausdrücklichen Bedingung als erteilt, dass der Lieferant gelegentlich der Auftragserteilung weder unseren Angestellten oder Arbeitern noch Dritten Vorteile verspricht oder gewährt.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2. Wird uns ein neuer Liefertermin angegeben, bestimmen sich unsere Rechte auf Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.4. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung vereinbart und angefallen, können wir diese entgegen § 341 Abs. III Bürgerliches Gesetzbuch bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung geltend machen.
- 3.5. Vorzeitige und/oder teilweise Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" nebst Verpackung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2. Fracht, Zoll, Steuern und sonstige Abgaben sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in den Preisen enthalten.

- 4.3. Rechnungen sind sofort bei Lieferung zu erteilen. Sie müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Weiterhin wird die Rechnung nur dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn sie die in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz geforderten Angaben enthält. Enthält die Rechnung nicht die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, wird durch sie keine Fälligkeit der Zahlung ausgelöst. Auf Sammelrechnungen sind alle Bestellungen getrennt aufzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant selbst verantwortlich.
- 4.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto, gerechnet ab dem Tag der Rechnungserteilung oder Lieferung, je nachdem, welches Datum das spätere ist.
- 4.5. Wir sind jederzeit berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

5. Versand

- 5.1. Die Versandanzeige ist uns, unter Angabe der Bestellnummer, der Kontierung, der genauen Aufstellung nach Menge, Teilenummer, Gewicht und dergleichen, am Tag des Versands zuzusenden. Falls die Versandpapiere diese Angaben nicht enthalten, lagert die Sendung bis zum Eintreffen der diese Angaben enthaltenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferers. Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.
- 5.2. Postsendungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei zum Versand zu bringen. Wir sind berechtigt, uns entstehende Versandkosten von der Rechnung in Abzug zu bringen.
- 5.3. Im Falle eines auf bestimmter Frachtbasis oder ab Werk vereinbarten Preises hat der Lieferer, soweit nicht ausdrücklich von uns anders vorgeschrieben, die günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen. Geschieht dies nicht, so gehen Mehrkosten zu Lasten des Lieferers.

6. Gefahr

- 6.1. Die Gefahr des Versands, des Untergangs und der Verschlechterung ist bis zur Annahme der Lieferung durch uns vom Lieferanten zu tragen.
- 6.2. Die Kosten einer Transportversicherung tragen wir nur, wenn wir dem Lieferer den Abschluss einer Transportversicherung ausdrücklich vorgeschrieben haben.

7. Rügepflicht

- 7.1. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 Handelsgesetzbuch), wenn unsere Mängelrüge innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen - hinsichtlich offensichtlicher Mängel ab Zugang der Ware, bezüglich verdeckter Mängel ab Entdeckung - beim Lieferanten eingeht.
- 7.2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Die Ware hat der vereinbarten Beschaffenheit, den gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, dem neuesten Stand der Technik, den DIN-Normen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- 8.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.



Einkaufsbedingungen 363 D

- 8.3. Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 Bürgerliches Gesetzbuch stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.6. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.7. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Werden von uns zur Verfügung gestellte Gegenstände gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon sofort schriftlich Kenntnis zu geben.

9. Produkthaftung

- 9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und im Außenverhältnis für ihn selbst eine Haftung einträte.
- 9.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden (mindestens € 1,5 Mio. pro Person- bzw. € 1 Mio. pro Sachschaden) zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Markenrechte) nicht verletzt werden.
- 10.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung des Lieferanten anzuerkennen oder mit dem Dritten einen Vergleich zu schließen.
- 10.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Eigentum an Unterlagen

- 11.1. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Urheberrechte daran bleiben bei uns.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Unterlagen ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen an uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

12. Eigentum an Teilen, Modellen, Werkzeugen

- 12.1. Sofern wir Teile, Modelle oder Werkzeuge beim Lieferanten beistellen, bleiben wir Eigentümer. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Teile, Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er hat weiter die Verpflichtung, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Außerdem besteht seine Verpflichtung, etwa erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er auf Schadensersatz.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 13.2. Der Vertrag, jegliche Änderung oder Ergänzung des Vertrags und sonstige Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Gerichtsstand des Lieferanten zu wählen.



Verkaufsbedingungen 364 D

1. Geltungsbereich; deutsches Recht

- 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts bei Verträgen mit Auslandskunden ist ausgeschlossen.
- 1.4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 I Gesetzbuch Bürgerliches.

2. Vertragsabschluß und -inhalt

- 2.1. Kataloge, Druckschriften und Preislisten gelten nicht als Angebot.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme durch den Kunden. Aufträge unserer Kunden dagegen sind für diese bindend während 4 Wochen ab dem Tag der Absendung.
- 2.3. Für Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen ist der Kaufvertrag und nachrangig unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bruttogewicht und Kistengröße sind stets verbindlich.
- 2.4. Geschäfte, die unsere Vertreter abgeschlossen haben, bedürfen der Bestätigung durch die handelnde Gesellschaft.

3. Preis

- 3.1. Ohne besondere Vereinbarung verstehen sich unsere Preise als Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise „ab Werk“ und beinhalten nicht die Verpackung, Transport- und Nebenkosten.
- 3.2. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren sind wir zu einer Preisberichtigung berechtigt, sofern zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt, es sei denn, wir haben die Verzögerung verursacht. Ein vereinbarter Festpreis ist abweichend der vorstehenden Regelung unveränderlich.

4. Zahlung

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug die vertraglich vereinbarte Vergütung durch Überweisung auf eines von unseren angegebenen Konten zu leisten. Abweichende Zahlungswege oder Zahlungsziele bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall sind wir – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen iHv 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Eintritt des Verzugs sind wir berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Soweit wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen unter Anrechnung der Pauschale geltend zu machen.
- 4.3. Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder nur dann ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung von uns anerkannt wird oder wenn für sie ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Er kann auch mit entscheidungsreifen und solchen Gegenforderungen aufrechnen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug werden unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung fällig, soweit ihnen keine sonstige Einrede des Bestellers entgegensteht; wir sind alsdann auch befugt, Vorkasse zu verlangen.

- 4.5. Zum Inkasso ist stets unsere schriftliche Vollmacht erforderlich.

5. Lieferung

- 5.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, wie behördlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie der termingerechten Leistung einer eventuell vereinbarten Anzahlung oder die Eröffnung eines vereinbarten Akkreditivs voraus. Verspätete Leistung von Zahlungspflichten des Kunden bewirkt eine entsprechende Verlängerung des Liefertermins.
- 5.2. Soweit für die Lieferung eine Exportgenehmigung erforderlich ist und diese trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Beantragung zum vorgesehenen Liefertermin nicht vorliegt, verlängert sich dieser bis zur Erteilung. Schadensersatzansprüche können daraus nicht entstehen.
- 5.3. Das Einhalten einer Lieferfrist ist von der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Verzögerungen teilen wir unverzüglich dem Kunden mit.
- 5.4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.
- 5.5. Die im Vertrag angegebenen Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Streiks, Betriebsstörungen (einschl. Mangel an Rohstoffen), Aussperrung, Krieg, Embargo und in anderen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche gegen uns erwachsen.
- 5.6. Haben wir während einer vereinbarten einfachen oder verlängerten Lieferfrist nicht geliefert, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 60 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Er ist jedoch verpflichtet, diese Nachfrist schriftlich mit Einschreiben in Gang zu setzen.
- 5.7. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferungen richten sich nach Ziff. 11.
- 5.8. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller steht der Nachweis offen, daß uns Lagerkosten nicht entstanden oder die Lagerkosten wesentlich geringer sind.
- 5.9. Verspäten sich Zahlungsverpflichtungen des Kunden um mehr als drei Monate, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Getätigte Zahlungen werden dann mit den uns entstandenen Kosten verrechnet.
- 5.10. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden erheblich gesunken ist, können wir die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Kunde seine Leistung vollständig bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit nach unserer Wahl gestellt hat. Gleiches gilt, sofern der Kunde wiederholt und/oder erheblich mit seinen Zahlungen in Verzug gekommen ist. Kommt der Kunde einer derartigen Aufforderung nicht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten.

6. Versand, Gefahrenübergang und Versicherung

- 6.1. Nebenkosten stellen wir gesondert in Rechnung. Die Verpackungsmaterialien berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Sie werden nicht zurückgenommen.
- 6.2. Soweit der Kunde nicht eine bestimmte Verpackung oder Versandart vorgeschrieben hat, erfolgt die Verpackung fachgerecht und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.



Verkaufsbedingungen 364 D

- 6.3. Sofern keine Regelung nach INCOTERMS vereinbart wurde, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt und in dem Maße auf den Kunden über, in dem das Produkt oder Teile desselben unser Werksgelände verlassen oder in dem die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wird. Dies gilt auch für Lieferungen, die durch unsere Angestellten vorgenommen werden, für frachtfrei und verpackungsfrei erfolgte Lieferungen sowie in den Fällen, in denen Montage, Aufstellung oder sonstige Leistungen von uns übernommen werden.
- 6.4. Sofern ein Teil des Produktes aufgrund Annahmeverzugs des Kunden nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft nicht ausgeliefert werden kann, erfüllen wir unsere Leistungspflicht durch Einlagerung des Produkts. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle bei uns anfallenden Kosten nach Übersendung der Rechnungen zu übernehmen. Wir werden den Kunden unmittelbar schriftlich über die Einlagerung des Produkts informieren. Gesetzliche Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 6.5. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen die von ihm bezeichneten Risiken versichert. Wir sind berechtigt, Transportversicherung auf seine Kosten zu nehmen.
- 6.6. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen die Versicherung im Schadensfall an uns ab. Er ist verpflichtet alles zu tun, um den Versicherungsanspruch zu erhalten, insbesondere der Versicherung und uns die notwendigen Anzeigen und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.
- 6.7. Aus versandtechnischen Gründen können sperrige Maschinen oder Zubehör auch teildemontiert zum Versand kommen. Die Montage am Aufstellungsort ist im Preis, soweit nichts anderes vereinbart, nicht enthalten.
- 7. Urheberrecht und Eigentum an Unterlagen**
- 7.1. Unsere Urheberrechte behalten wir uns vor, auch nach Vertragserfüllung. Überlassene Software sowie Unterlagen (Zeichnungen, Erklärungen, Kostenvoranschläge usw.) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden. Sie bleiben unser Eigentum. Das Nutzungsrecht ist auf den Kunden oder den vertraglich vereinbarten Nutzer beschränkt. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in Haupt- und Nebensache unser Eigentum.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.
- 8.3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und ihn auf eigene Kosten angemessen zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.4. Der Besteller darf jederzeit widerruflich die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten bzw. mit anderen Anlagen verbinden. Als "ordnungsgemäß" gilt der Geschäftsverkehr nicht mehr, wenn der Betrieb des Bestellers durch Sicherungsübereignungen, Zahlungsstockungen, Pfändungen, Scheck- oder Wechselproteste belastet ist.
- 8.5. Der Besteller ist berechtigt, von uns gelieferte Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er jedoch schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns in folgendem Umfang ab:

- 8.5.1. Gehört die Ware uns allein, dann wird uns die volle Forderung abgetreten.

- 8.5.2. Steht uns nur Miteigentum zu, dann wird uns derjenige Teil der Forderung abgetreten, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange der seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.
- 8.6. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen von seinen Endkunden ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung auch dem Endkunden bekannt zu geben.
- 8.7. Werden von uns gelieferte Gegenstände gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon sofort schriftlich Kenntnis zu geben.
- 8.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

9. Mängelhaftung

- 9.1. Rechte aus Mängelhaftung des Bestellers setzen voraus, daß dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 Handelsgesetzbuch ordnungsgemäß nachkommt. Rügt der Besteller einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb 3 Werktagen, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.2. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge des Bestellers werden wir alle mangelhaften Teile nach unserer Wahl ausbessern oder ersetzen. Ersetzte Teile sind an uns zurückzugeben. Wenn eine Ausbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder sich über eine angemessene Frist hinaus verzögert oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 9.3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 9.4. Wir leisten keine Gewähr für Schäden, die durch natürlichen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte entstanden sind.
- 9.5. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, auch gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, richten sich nach Ziff. 11.
- 9.6. Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers einschließlich der in Absätzen 9.5. geregelten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Auslieferung der Ware an den Besteller.

10. Sicherheitstechnische Bedingungen

- 10.1. Gefährliche Arbeitsstoffe: Der Besteller ist verpflichtet, den ihm zugeschickten Fragebogen über die Beschaffenheit der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
- 10.2. Gelieferte Maschinen und Anlagen entsprechen den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und den zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3. Sind die angebotenen Sicherheitseinrichtungen wie Türsicherung, eingriffssichere Einlauf- und Auslaufelemente, elektrische Ausrüstung etc. nicht Gegenstand der Lieferung (Sonderanfertigung), so hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.



Verkaufsbedingungen 364 D

- 10.4. Die serienmäßig hergestellten Maschinen sind nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik gebaut. Übersteigt trotzdem der Lärm am Arbeitsplatz den zulässigen Schallpegel, so sind vom Besteller zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung außerhalb der Maschine durchzuführen. Schalltechnische Planung und Ausführung erfolgt nach Auftrag durch uns.
- 10.5. Der Besteller ist verpflichtet, die sicherheitstechnischen Hinweise und Aufklärungen in unseren Betriebsvorschriften und anderen Vorschriften zu beachten.
- 10.6. Im Falle des Ersatzteilverkaufes ist der Besteller verpflichtet, die sicherheitstechnischen Hinweise und Aufklärungen in unseren Betriebsvorschriften und anderen Vorschriften bei Montage der Ersatz- und Verschleißteile zu beachten.
- 13.3. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Niederkassel.
- 13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

11. Haftung

- 11.1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere irreführender Anleitung für Installation, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche des Kunden die Regelungen des Abschnitts 9, wie auch der nachfolgenden Ziffer 11.2. Für Schäden, die auftreten können, wenn und soweit der Kunde unseren Anweisungen und Warnungen nicht Folge geleistet hat, sind wir nicht verantwortlich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, uns von allen hieraus möglicherweise resultierenden Forderungen, Haftungsfällen und Schadenersatzansprüchen freizuhalten.
- 11.2. Ansprüche auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften zwingend bei:
- (i) bei Vorsatz;
 - (ii) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter;
 - (iii) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde;
 - (v) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden wir an privat genutzten Gegenständen zwingend haften.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Gestellung von Mitarbeitern bei Montagen und Inbetriebnahmen

- 12.1. Für die Montage und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Maschinen und Teile stellen wir auf Wunsch Mitarbeiter zur Verfügung.
- 12.2. Für die Erbringung solcher technischen Serviceleistungen bedarf es der Schriftform. Es gelten darüber hinaus die Bedingungen zur Gestellung von Monteuren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 13.2. Der Vertrag, jegliche Änderung oder Ergänzung des Vertrags und sonstige Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Besteller darf Forderungen und sonstige Vertragsrechte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten.



Bedingungen zur Arbeitssicherheit bei der Gestellung von Monteuren/Inbetriebnehmern 374 D

1. Geltung / Vertragsschluss

- 1.1. Unsere Bedingungen zur Gestellung von Monteuren/Inbetriebnehmern bei technischen Servicedienstleistungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Für die Montage und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Maschinen und Teile stellen wir auf Wunsch einen Monteur oder Inbetriebnehmer zur Verfügung. Bei Vertragsschluss getroffene Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1. Unsere Monteure/Inbetriebnehmer sind angewiesen, ihre Arbeiten so einzuteilen und durchzuführen, dass die Kosten so niedrig wie nur irgend möglich gehalten werden. Aus diesem Grunde müssen wir auch den Besteller bitten, Folgendes rechtzeitig zu stellen und auf eigene Kosten und Verantwortung zu übernehmen:
 - 2.2. Hilfskräfte und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmererleute, Schlosser, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der von uns oder unserem Monteur/Inbetriebnehmer als erforderlich erachteten Zahl,
 - 2.3. alle Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazugehörigen Baustoffe sowie der Elektroinstallation,
 - 2.4. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Werkstatteinrichtungen, Vorrichtungen wie Gerüste, geeignete Lastenaufnahmeeinrichtungen und Lastenaufnahmemittel, Schweißapparate und sonstige schwere Werkzeuge sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, sämtliche Hilfsstoffe wie E-Strom, Druckluft etc.,
 - 2.5. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle,
 - 2.6. zur Aufbewahrung von Werkzeugen und von wertvollen Lieferteilen sowie der persönlichen Bedarfsgegenstände der Monteure/Inbetriebnehmer geeignete, insbesondere trockene und saubere, verschließbare Räume nebst Waschgelegenheit.
 - 2.7. Der Besteller übernimmt auf seine Kosten die Entsorgung der während der Montage/Inbetriebnahme anfallenden Abfallstoffe.
- 2.8 Für die Sicherheit auf der Baustelle ist der Besteller verantwortlich. Unser Mitarbeiter ist vom Besteller vor Antritt der Arbeiten mit den örtlichen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen. Der Besteller muss in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass die Mindestanforderung der gültigen Sicherheitsbestimmungen zu jeder Zeit erfüllt sind. Unser Mitarbeiter ist jederzeit berechtigt, bei unzulänglichen Bedingungen die Arbeiten zu unterbrechen.

3. Haftung des Bestellers

- 3.1. Der Besteller haftet für die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Geräte. Transportkosten und Transportrisiko für diese gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.2. Die Anmeldung von Erfüllungsgehilfen in Renten- und Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft und Krankenkasse ist Sache des Bestellers.

4. Vorbereitung der Montage/Inbetriebnahme

- 4.1. Vor Beginn der Aufstellung müssen sich die für die Aufnahme der Montagearbeiten/Inbetriebnahme erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Bauarbeiten und sonstigen Vorarbeiten, die von uns vorgeschrieben sind, vom Besteller soweit fertiggestellt sein, dass die Montage/Inbetriebnahme sofort nach Ankunft der Monteure/Inbetriebnehmer begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, Grundmauerwerk und Maschinenfundamente vollständig trocken und abgebunden und in den Gebäulichkeiten Türen und Fenster eingesetzt, gut beleuchtet und ausreichend erwärmt sein.

- 4.2. Die Lagerung der gelieferten Maschinen- und Anlagenteile soll bis zum Beginn der Montage/Inbetriebnahme so durchgeführt werden, dass Rost- und Witterungsschäden nicht auftreten können. Sofern sich dieses jedoch nicht vermeiden läßt, sind alle Teile vom Besteller vor Beginn der Montage/Inbetriebnahme in den Zustand zu versetzen, den sie bei Anlieferung hatten.

5. Verzögerung der Montage/Inbetriebnahme

- 5.1. Verzögert sich die Montage/Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle daraus erwachsenen Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Monteure/Inbetriebnehmer zu tragen. Gleiches gilt ebenfalls, wenn die gelieferten Maschinen ohne unser Verschulden nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage/Inbetriebnahme in Betrieb (z. B. infolge Fehlens von zu verarbeitendem Material) genommen werden. Verzögert sich die Montage infolge Streik, Aussperrung, Krieg oder sonstiger höherer Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Montagefrist ein.

6. Arbeitszeit der Monteure/Inbetriebnehmer

- 6.1. Als normale Arbeitszeit gilt der 7,0-Stunden-Tag. In dringenden Fällen können unsere Monteure/Inbetriebnehmer auf Anweisung des Bestellers Überstunden (auch nachts) leisten sowie an Sonn- und Feiertagen arbeiten, natürlich unter Gewährung der arbeitsrechtlich bzw. tarifvertraglich nötigen Ruhezeiten. Die Durchführung solcher Überstunden bedarf der Zustimmung unserer Montage-/ Inbetriebnahmeleitung. Die maximale tägliche Netto-Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
- 6.2. Bei Montagen/Inbetriebnahmen in der Bundesrepublik Deutschland findet das Arbeitszeitgesetz der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 6.3. Den Monteuren/Inbetriebnehmern ist vom Besteller die Arbeitszeit, Warte- und Reisezeiten wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Monteuren/Inbetriebnehmern eine schriftliche Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beendigung der Montage/Inbetriebnahme und, sofern dies zutrifft, über die erreichte Leistung der Anlage auszuhändigen.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Wir haften für ordnungsgemäße Montage/Inbetriebnahme der gelieferten Maschinenteile durch die von uns gestellten Monteure/Inbetriebnehmer und stellen zur Behebung nachweisbarer Einbaufehler kostenlos nochmals einen Monteur/Inbetriebnehmer. Wenn die Behebung des Fehlers nicht möglich ist oder sich über eine angemessene Frist hinaus verzögert oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.2. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass einem unserer Monteure/Inbetriebnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Pflichtverletzung, die zum Verlust des Lebens oder einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.3. Ziff. 7.2. gilt entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen den von uns gestellten Monteur/Inbetriebnehmer.



Bedingungen zur Arbeitssicherheit bei der Gestellung von Monteuren/Inbetriebnehmern 374 D

- 7.4. Mängelansprüche des Bestellers wegen unsachgemäßer Montage/Inbetriebnahme einschließlich der in Ziff. 7.2. und 7.3. geregelten Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Montage.
- 7.5. Wir haften nicht für Arbeiten unserer Monteure/Inbetriebnehmer, soweit wir sie nicht damit betraut haben. Nicht von uns gelieferte Teile werden aufgrund besonderer Vereinbarungen mit uns und stets auf die Gefahr des Bestellers montiert.
- 7.6. Stellt sich bei der Behebung eines Fehlers heraus, dass dieser nicht auf eine mangelhafte Montage-/ Inbetriebnahmeleistung unseres Personals zurückzuführen ist, wird die Behebung des Fehlers dem Kunden entsprechend den Regelungen in Ziffer 8 in Rechnung gestellt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Montage/Inbetriebnahme wird gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Kundendienstleistungen berechnet. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt, jedoch spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 8.2. Unsere Monteure/Inbetriebnehmer sind zum Inkasso von Rechnungen oder erbrachten Leistungen nicht berechtigt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- 9.2. Mündliche bzw. telefonische Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden nach unserer Wahl auch an dessen Sitzgericht zu verklagen.